

Hessischer Städtetag  
Geschäftsführender Direktor  
Herrn Stephan Gieseler  
Frankfurter Straße 2

**65189 Wiesbaden**

zugestellt über eMail: gieseler(at)hess-staedtetag.de

**Datum:** 23.01.2019

## **Antrag zur Einberufung einer OBR-Sitzung i.S.v. §56 Abs.1, Satz 2 HGO**

Sehr geehrter Herr Gieseler,

in unserer am 22.01.2019 stattgefundenen OBR-Sitzung begrüßte die Ortsvorsteherin (OVin) zu einer „außerordentlichen Sitzung“, obwohl eine solche im Wortlaut nicht von uns beantragt wurde.

Vielmehr haben wir uns darauf bezogen, dass die OVin in der Sitzung am 04.12.2018, als die Termine für 2019 festgelegt wurden gesagt hat, dass es jederzeit möglich wäre, Zusatzsitzungen bei Bedarf einzuberufen.

Genau diesen Bedarf haben wir am 20.12.2018 mit unserem Antrag, den wir diesem Schreiben als **Anlage** beifügen, gesehen.

Nun mussten wir z.K. nehmen, dass die OVin zu Protokoll gab, dass das Recht zur Einberufung einer Sitzung üblicher Weise nur zum Tragen kommt, sofern ein NEUER Tagesordnungspunkt zur Beratung beantragt wird.

Weiterhin führte sie aus, dass verschobene Punkte aus vorangegangenen Sitzungen in einer zusätzlichen Sitzung nicht auf die Tagesordnung kommen, da „Sondersitzungen“ nicht dazu da seien, um unerledigte Punkte aufzuarbeiten.

Wir als antragsstellende Mitglieder des OBR hätten kein Recht eine Tagesordnung vorzuschreiben und diese Ausführungen wären vom Hessischen Städtetag von Ihnen so bestätigt worden.

Würden Sie uns zu den Ausführungen der OVin

1. Eine gesetzliche Grundlage benennen und im vollem Wortlaut zukommen lassen, die diese Aussagen überprüfbar belegen werden.
2. Wo ist gesetzlich geregelt, dass wir nur zu einer Sitzung einberufen dürfen, wenn ein NEUER Tagesordnungspunkt zur Beratung beantragt wird?

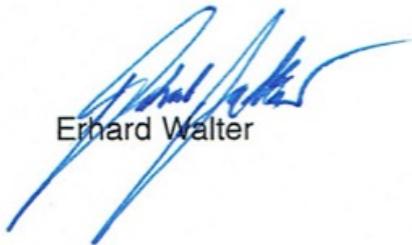
3. Was spricht dagegen, wenn eine OBR-Sitzung einberufen wird, die es ermöglicht, einer ständigen Vertagung, wegen Überschreitung des Sitzungszeiten-Limits von 3 Stunden, von Sitzung zu Sitzung entgegen zu wirken und in einer angemessenen Frist noch vor einer fest geplanten Sitzung nachzuholen?
4. Warum werden Stadtverordneten- oder Ausschusssitzungen, wenn das Zeitlimit 23 Uhr erreicht ist, bei Bedarf am Folgetag fortgeführt und welche gesetzliche Grundlage wird in diesen Fällen zu Grunde gelegt?
5. Warum werden wir als Minderheit im erheblichem Umfang auch bei unserem Recht, Sitzungen zu beantragen, eingeschränkt, nur weil gewisse Damen und Herren im OBR sich weigern, zu „unbeliebten Fragen“ Stellung zu nehmen. Durch die gezielte Verzögerung, wie im aktuellen Fall liegen bereits jetzt schon 22 Tagesordnungspunkte für die Sitzung am 06.02.2019 vor und mit einer erneuten Vertagung auf den 09.04.2019, dazwischen liegen fast 9 Wochen, ist schon heute zu rechnen.
6. Warum kann uns als antragsstellende Mitglieder das Recht entzogen werden eine Sitzung einzuberufen, obwohl §56 Abs.1, Satz 2 HGO aussagt, dass eine Sitzung unverzüglich unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände, wir nennen es „Tagesordnung“, verlangt wird.....?
7. Wer legt fest, dass es sich bei unserem gestellten Antrag um eine „Sondersitzung“ oder „ausserordentlich Sitzung“ handelt? Wir betrachten unseren Antrag als eine zusätzliche Sitzung, d.h. wir sollten so oft zusammenkommen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Deshalb und aus keinem anderen Grund haben wir unseren Antrag vom 20.12.2018 gestellt.

Wir bedanken uns vorab schon für Ihre Unterstützung und hoffen, dass wir mit Ihren belegbaren Aussagen weiteren Streit in unserem Gremium entgegenwirken können.

Für die Freien Wähler Heftrich und die FDP im Ortsbeirat Heftrich

  
Karlheinz Petersohn

  
Winfried Urban

  
Erhard Walter



**Heftrich**  
sachbezogen - unabhängig - bürgernah



Ortsvorsteherin  
Frau Ute Guckes-Westenberger  
Langgasse 28  
65510 Idstein-Heftrich

**zugestellt über eMail:** westenberger.ute@t-online.de  
Cc: Frau Dunja Weber, Körperschaftsbüro Stadt Idstein

**Datum:** 20.12.2018

### **Gemeinsamer Antrag der FW Heftrich und FDP im Ortsbeirat Heftrich**

#### **Antrag zur Einberufung einer OBR-Sitzung i.S.v. §56 Abs.1, Satz 2**

Sehr geehrte Frau Ortsvorsteherin,  
da wir vermehrt Tagesordnungspunkte vertagen müssen, erachten wir es für erforderlich, nachfolgenden Antrag zu stellen.

#### **Antrag:**

Es ist unverzüglich\* eine OBR-Sitzung i.S.v. §56 (1) HGO mit nachfolgenden Tagesordnungspunkten einzuberufen.

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit  
TOP 2 Blaue Aufträge  
TOP 3 Bürgerfragestunde  
TOP 4 Verwendung Spende „Dankeschön“ Weihnachtsbaum  
TOP 5 Wasebörnchen  
TOP 6 Quartier 4  
TOP 7 Altes Rathaus; Erweiterungsbau für die Betreuung an der Alteburgschule  
TOP 8 Verschiedenes

#### **Begründung:**

Es ist davon auszugehen, dass die Zeit in der geplanten Sitzung am 06.02.2019 erneut nicht ausreicht um die Tagesordnung komplett abarbeiten zu können, da alleine schon 5 Tagesordnungspunkt vom 04.12.2018 vorrangig auf die nächste TO übernommen werden müssen. Da davon ausgegangen werden muß, dass am 06.02.2019 dann erneut nach den jetzigen Erkenntnissen mindestens 15 Tagesordnungspunkte als Verhandlungsgegenstände anstehen dürften, könnten u.U. erneut Punkte verschoben werden, die dann erst am 09.04.2019 behandelt werden können.

Hinsichtlich TOP 7 erwartet der Kreis eine klare Position der Stadt. Aufgrund der Dringlichkeit sollte sich daher der OBR frühzeitig klar positionieren und in die Entscheidungen mit einbringen. Die Sitzung am 06.02.19 oder gar erst 09.04.2019 sind dafür zu spät.

#### **\* Hinweis:**

Der Bundesgerichtshof (BGH) sieht einen **Zeitraum von zwei Wochen** als Obergrenze für ein unverzügliches Handeln als angemessen (BGH mit Urteil vom 25.02.1971, Az.: VII ZR 181/69 = NJW 1971, 891).

Für die Freien Wähler Heftrich und die FDP im Ortsbeirat Heftrich

Karlheinz Petersohn

Winfried Urban

Erhard Walter